

Datenschutzerklärung für das Pre-Travel-Clearance-Formular
gemäß § 25a Epidemiegesetz iVm der COVID-19-Einreiseverordnung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach Art. 4 Ziffer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ ist gemäß § 25a Abs. 6 Epidemiegesetz² die für Ihren Wohnsitz oder Quarantäneort sachlich und örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde**. Die sachliche Zuständigkeit ist in den §§ 1 fortfolgende Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)³ geregelt. Die **Kontaktadresse** des jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte der **Website** oder dem **Aushang** der **jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde**.

Zwecke, für die Ihre Daten verarbeitet werden:

Zweck der Datenverarbeitung ist die **Erleichterung der Kontaktpersonennachverfolgung** von Einreisenden, insbesondere für den Fall, dass eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten ist.

Datenarten:

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Aufenthaltsadresse in Österreich
- Reisedetails (Staat der Ausreise, Datum der nächsten Einreise nach Österreich, Transportmittel, gegebenenfalls Angaben zum Transportmittel, wie zB Kennzeichen, Flug-/Schiff-/Zug- oder Busnummer sowie Angaben zum Aufenthalt der letzten 10 Tage)
- Gegebenenfalls Angaben zum Pendlerverkehr
- Gegebenenfalls Testnachweis auf SARS-CoV-2 oder ärztliches Attest.

Rechtsgrundlage(n), aufgrund derer Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Für den Fall, dass ein ärztliches Zeugnis vorliegt, handelt es sich bei den verarbeiteten Daten um Gesundheitsdaten. Auch wenn dies nicht der Fall ist, gehen wir im Einklang mit der Ansicht der Datenschutzbehörde davon aus, dass wir – da die Datenverarbeitung **ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Gesundheit** erfolgt – Gesundheitsdaten verarbeiten. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist sohin Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 25a Epidemiegesetz und der COVID-19-Einreise-Verordnung.⁴

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L119/1 vom 04.05.2016.

² Verweise auf das Epidemiegesetz beziehen sich auf die im Zeitpunkt der Erstellung der Datenschutzerklärung geltende Fassung BGBl. I Nr. 104/2020.

³ Verweise auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz beziehen sich auf die im Zeitpunkt der Erstellung der Datenschutzerklärung geltende Fassung BGBl. I Nr. 58/2018.

⁴ Verweise auf die COVID-19-Einreiseverordnung beziehen sich auf die im Zeitpunkt der Erstellung der Datenschutzerklärung geltende Fassung BGBl. II Nr. 165/2021.

Bitte beachten Sie, dass die Bereitstellung der Daten gesetzlich vorgesehen ist (§ 25a Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der COVID-19-Einreise-Verordnung). Die Nicht-Bereitstellung stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 40 lit. c EpiG dar, die mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro geahndet werden kann. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen mit gesetzlicher Vertretung erfolgt auf Grundlage der jeweils anwendbaren Materiengesetze (ABGB für Obsorgeberechtigte, Kinder- und Jugendhilfegesetze, Erwachsenenschutzgesetz für Erwachsenenvertreter, etc.).

Empfänger der Daten:

Zur Erfassung der Daten wird das BRZ Formularservice genutzt. Auftragsverarbeiter ist gemäß § 25a Abs. 6 Epidemiegesetz die Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien. Die Bundesrechenzentrum GmbH bedient sich zur Erfüllung der gesetzlichen Auftragsverarbeitung dem Subauftragsverarbeiter Accenture GmbH, Börsegebäude, Schottenring 16, 1010 Wien auf Grundlage einer vertraglichen Auftragsverarbeitung. Die Accenture GmbH ist mit der Entwicklung und dem Betrieb des Formulars beauftragt.

Als Hostingdienstleister nutzt Accenture den Cloud Service „Azure“ von Microsoft.

Microsoft wird sich gegebenenfalls weiterer Auftragsverarbeiter bedienen (siehe [Microsoft Core Online Services Subprocessor List](#)). Für die Verarbeitung der Daten in Azure wurde von Accenture die Region EU-West ausgewählt. Dennoch ist nicht völlig auszuschließen, dass eine Übertragung in die USA erfolgt, da Microsoft regelmäßig externe Dienstleister einsetzt. Datenübermittlungen in die Microsoft Azure Cloud sind auf Standardvertragsklauseln sowie zusätzliche (bzw. ergänzende) technische Maßnahmen gestützt. Den Empfehlungen 01/2020 des Europäischen Datenschutz Ausschusses zu *Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten* folgend, werden die Daten mit **einem ausschließlich vom Auftraggeber in der europäischen Union gehaltenen Schlüssel** verschlüsselt („bring your own key-Prinzip“). Der erhöhte Datensicherheitsstandard der Verschlüsselung kommt auch dann zur Anwendung, wenn über das Formular keine personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeitet werden. Ein **Zugriff auf die Daten** ist daher jedenfalls **nur mit dem ausschließlich beim Datenexporteur verwahrten Schlüssel** möglich.

Für den Mailversand hat Accenture die Firma retarus (Austria) GesmbH, deren Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb der Europäischen Union erfolgt, beauftragt.

Die von Ihnen bekannt gegebenen Daten werden an die datenschutzrechtlich verantwortliche Bezirksverwaltungsbehörde, die für Ihren Aufenthaltsort zuständig ist, und falls abweichend auch der Bezirksverwaltungsbehörde, die für Ihren Quarantäneort zuständig ist, übermittelt.

Das Dokument, das Sie nach Eingabe Ihrer Daten im Online-Formular als Bestätigung erhalten haben, müssen Sie auf Verlangen anlässlich einer Kontrolle bei der Einreise und der für die selbstüberwachte Heimquarantäne örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorweisen. Diese überprüft mittels QR-Code die Echtheit des vorgewiesenen Dokuments. Die Daten dazu werden aus Ihren Eingaben im Online-Formular generiert. Das prüfende Organ sieht nur die Initialen Ihres Namens sowie Ihr Geburtsjahr.

Dauer der Datenverarbeitung:

Die Daten werden spätestens **1 Tag nach Eingabe** vom Formular-Server gelöscht. In den Bezirksverwaltungsbehörden werden die Daten **28 Tage ab dem Datum der Einreise** gespeichert.

Ihre Rechte:

Im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“)⁵ in der jeweils geltenden Fassung stehen Ihnen folgende Rechte zur Ausübung zu:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte an die für **ihren Wohnsitz oder Quarantäneort** sachlich und örtlich **zuständige Bezirksverwaltungsbehörde**.

Eine Suchfunktion für die österreichischen Behörden finden Sie unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden.html>

Darüber hinaus haben Sie das Recht der Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde gemäß Art. 77 DSGVO. E-Mail: dsb@dsb.gv.at; Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

Betreiber der Website <https://entry.ptc.gv.at/> ist der

Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

E-Mail: post@sozialministerium.at

Nähere Informationen zum Websitebetreiber finden Sie im Impressum.

⁵ Verweise auf das (österreichische) Datenschutzgesetz beziehen sich auf die im Zeitpunkt der Erstellung der Datenschutzerklärung geltende Fassung BGBl. I Nr. 14/2019.